

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zuerst möchte ich mich im Namen der Bürgerinitiative Unser Wasser in Lüneburg dafür bedanken, dass wir hier unseren Standpunkt zum Umgang mit der Ressource Wasser - einem Allgemeingut darlegen dürfen.

Die knappe Vorbereitungszeit, die den nicht von Regierungsseite benannten Stakeholdern gewährt wird, erlaubt allerdings nicht die qualifizierte Auseinandersetzung mit allen Vorschlägen des Gesetzgebers. Deshalb weisen wir auf die für unseren Bereich wichtigsten Punkte hin.

Wir gehen davon aus, dass die seit Jahrzehnten bekannten unzähligen Warnungen der renommierten Klimaforschung, inzwischen auch des Bundesamtes für Katastrophenschutz auch bei Ihnen allen angekommen sind.

Deshalb ist klar, dass die rasanten Klimaveränderungen und ihre Folgen ein völlig anderes Management für das Allgemeingut Wasser erfordern. Den nötigen Paradigmenwechsel können wir in den hier vorgeschlagenen Veränderungen des NWG keineswegs erkennen.

Einerseits geht die Bildung von Grundwasser zurück – Temperaturanstieg, ungleichmäßig verteilte Niederschlagsmengen, verlängerte Vegetationsperioden und geringere Winterniederschläge, die die im Sommer entleerten Speicher nicht mehr auffüllen können - andererseits ist der Bedarf an Wasser gestiegen – zur vermehrten Beregnung in Hitzesommern, in denen auch der private Bedarf ansteigt. Mit Hitzesommern muss man künftig häufiger rechnen.

### **1. Signifikantes Absinken der Grundwasserpegelstände in Niedersachsen seit 2008**

Kommen wir zum ersten wichtigen Punkt:

Der NLWKN misst (lt. Sonderbericht Nr. 41) signifikant sinkende Pegelstände in fast ganz Niedersachsen, die bereits seit 2008 in einer Regressionsgerade das langjährige Mittel unterschreiten

mit weiterer Absinktendenz seit 2018. Darüber hinaus weist er für die Lüneburger Geest eine extrem hohe Regenerationslast von 3,8 aus. Dadurch wird eine extrem langsame Wiederauffüllung der Wasserkörper dokumentiert.

Eine sorgfältige Bestandsaufnahme ist unerlässlich, doch betreibt der Gewässerkundliche Landesdienst trotz Verschlechterungsverbot keine Ursachenforschung über die sinkenden Pegelstände und entwickelt keine Maßnahmen zur Herstellung der alten Niveaus.

Deshalb haben wir einen Änderungsvorschlag in §29 NWG eingefügt, durch den der Aufgabenbereich des GLD auf die Ursachenforschung und die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Grundwasserneubildung und Entnahmemenge erweitert wird (s.u.).

Zweiter Punkt:

- **Niedersachsen modelliert bei der Grundwasserneubildung zu starr mit 30-jährigen Zeitreihen**

Aussagen des LBEG, dass die Grundwasserneubildung nicht abnehmen werde, überzeugen nicht mehr. Die Modellierungsmethoden mit starren 30-jährigen Zeitreihen, die weit in der Vergangenheit liegen, sind zu träge und werden den gravierenden Veränderungen nicht gerecht. Erklärungen für seit 20 Jahren sinkende Pegelstände können sie offenbar nicht liefern.

- **In anderen Bundesländern ist man weiter**

In Süddeutschland arbeitet man mit gleitenden zehnjährigen Zeitreihen, die bis in die Gegenwart reichen. Die Ergebnisse lassen aufhorchen: In Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen ist die Grundwasserneubildungsrate seit 2003 gemittelt um etwa 20% zurückgegangen (Fliß et al. 2020).

Wir fordern den GLD auf, sich dort doch zu mehr wissenschaftlicher Vielfältigkeit inspirieren zu lassen. Immerhin

regt der NLWKN selbst an, den Fokus auf die Gegebenheiten der letzten 15 Jahre zu richten – warum folgt das LBEG nicht?

Generell würde man sich mehr Zusammenarbeit und auch Vereinheitlichung methodischer und grundsätzlicher Regelungen bundesweit wünschen – bei aller Freiheit, die die regionalen Entscheider bis zu den unteren Wasserbehörden lokal bekommen müssen.

Dritter Punkt:

## **2. Der Grundwasserbewirtschaftungserlass, der Anfang des Jahres verlängert wurde (!), basiert auf einer völlig veralteten Zeitreihe**

Der aktuell gültige Grundwasserbewirtschaftungserlass mit den Berechnungen des nutzbaren Dargebots der Grundwasserkörper basiert auf den Daten des Trockenwetterdargebots der Zeitreihe 1961-1990 - als die Klimawandelfolgen praktisch noch gar nicht erkennbar waren - und wurde jüngst bis Ende 2022 verlängert!

Wir fragen uns: Wie können auf dieser Basis überhaupt noch wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt werden? Für welche Mengen und für welche Zeiträume können sie überhaupt erteilt werden?

Beruhigen sollte zwar, dass zur Abschätzung des nutzbaren Dargebots wenigstens das Trockenwetterdargebot als Ausgangsgröße herangezogen wurde. Das ist der Mittelwert der Dargebote, gebildet über die 5 trockensten Jahre. Aber dieses Trockenwetterdargebot liegt für 1991-2020 immer noch nicht vor! Wir haben schriftlich beim LBEG nachgefragt (Stand September 2021).

Mit anderen Worten: Das Herzstück der Grundwassermodellierung, nämlich das Trockenwetterdargebot der letzten zurückliegenden Zeitreihe, ist aktuell noch nicht bekannt! Und wir prognostizieren:

Das Trockenwetterdargebot von 1991-2020, das ja die Trockenjahre 2018-2020 umfasst sowie die offenbar generell trockenere Zeit etwa ab 2003, wird erheblich geringer ausfallen

als das alte von 1961-1990. Es ist nicht auszuschließen, dass die Werte möglicherweise mit einem „Knall“ einschlagen.

Wir fragen uns: Welches Vertrauen soll man den Modellierungen des LBEG als aktuelle Grundlage für künftige wasserrechtliche Erlaubnisse denn bei dieser Sachlage entgegenbringen?

Das Trockenwetterdargebot von 1991-2020 ist unverzüglich zu ermitteln und als Grundlage für die nutzbaren Dargebotsreserven zu verwenden! Wir wenden uns entschieden gegen Bestrebungen, die Zeitreihe 1991-2020 komplett auszulassen, um stattdessen gleich zur Periode 2021-2050 überzugehen, die lediglich auf Prognosedaten beruht, deren Varianz riesig ist. Die Modellunsicherheiten sind hier so gewaltig, dass man sie nicht zur Festlegung nutzbarer Dargebote verwenden kann (Scheihing et. al).

Hinzu kommt:

- **Das Urteil des BVerfGer vom März 2021 muss beachtet werden**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 24.3.21 der Politik und den Verwaltungen aufgegeben, belastbaren Hinweisen auf eine Übernutzung der Natur nachzugehen und bei zukunftsorientierten Entscheidungen zu berücksichtigen.

Es verweist ausdrücklich auf den § 20a GG, der seit 1994 als Staatsziel dort verankert ist:

*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."*

Es muss also nicht nur ein Paradigmenwechsel in der Gesetzgebung stattfinden, sondern auch in den nachgeordneten Verordnungen und Erlassen.

Ebenso muss das Vollzugsdefizit endlich beseitigt werden, das aus dem Ignorieren bestimmter Teile des Erlasses herrührt.

Ein Beispiel: in der Anlage 5 des ansonsten dringend novellierungs-bedürftigen Erlasses zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers ist nachzulesen, dass reines Tiefengrundwasser der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben sollte. Wenn es darüber hinaus frei von anthropogenen Belastungen ist, wird es sogar als „besonders schützenswertes Gut“ deklariert. Ein solches Gut kann wohl kaum an ein multinationales Unternehmen, das es in Plastikflaschen vermarktet, abgegeben werden, denn Trinkwasserversorgung und Verkauf von Flaschenwasser sind definitiv nicht das gleiche! Warum schützt der Gesetzgeber dann dieses Gut nicht konsequent? Wie kann in der besonders trockenen Lüneburger Geest ein solch schützenswertes Gut der gewinnorientierten Vermarktung überlassen werden?

Vierter Punkt:

### **3. Die Wasserentnahmegebühren bieten keinen Anreiz zum Wassersparen.**

Die Bürgerinitiative fordert progressive Wasserentnahmegebühren für alle industriellen Nutzer, die sich des Wassers als nützlichem Medium bedienen und dabei zukunftsfähige Investitionen vermeiden - weil das Wasser zu billig ist.

Die undifferenzierte Verdoppelung der Gebühren ab Jan. dieses Jahres ist nicht der große Wurf, der erforderlich wäre, um die Entnahmen zu zügeln.

Der Anreiz, ein ressourcensparendes Wassermanagement einzuführen, wird mittelfristig nur über die finanzielle Belastung der Nutzer gesteuert werden können. Deshalb schlagen wir im § 22 und der Anlage 2 eine Umstellung auf eine progressive Entnahmegebühr vor. Je nach Nutzergruppe könnte man die Progressionskurven steiler oder flacher gestalten.

Dabei müssen auch die Grundideen der EU-WRRL berücksichtigt werden, dass Wasser keine übliche Handelsware ist und, dass der Zustand der Gewässer mindestens erhalten, wenn nicht verbessert werden muss.

Im Übrigen begrüßt die BI Unser Wasser die EntschlieÙung und die Änderungsanträge der Fraktion Die Grünen und unterstützt ebenso die Vorschläge des BUND, insbesondere bez. des § 21.

Marianne Temmesfeld, Karsten Riggert im Oktober 2021

Vorschlag der BI zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Neu einzufügen ins NWG:

Paragraf 29, Abs. 2, nach S. 2 einfügen:

3. bei signifikant sinkenden Grundwasserständen eine Ursachenforschung zu betreiben, damit in den entsprechenden Regionen bzw. Grundwasserkörpern Maßnahmen getroffen werden können, um ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Entnahmemenge herzustellen.

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

Begründung:

Nach den Trockenjahren 2018 und 2019 hat der gewässerkundliche Landesdienst seine Aufgaben gemäß Paragraf 29 Abs. 2 insoweit zuverlässig erfüllt, als er mittels Messstellen an Gewässern quantitative und qualitative Daten erfasst und die Messergebnisse ausgewertet und veröffentlicht hat. Positiv hervorgehoben sei an dieser Stelle der Sonderbericht des NLWKN zu den Trockenjahren 2018 und 2019, Heft 41. Hierin wird dokumentiert, dass die Grundwasserstände in weiten Teilen Niedersachsens seit 2008 beständig fallen und dieser Trend als signifikant gilt. Der Bericht schließt mit einem Ausblick, wonach es nicht auszuschließen ist, dass der Trend sich manifestiert und die Grundwasserpegel künftig auf einem niedrigeren Niveau verharren.

Eine Analyse der Ursachen sinkender Grundwasserstände, die es aufgrund der Wasserbewirtschaftung gemäß WHG und WRRL eigentlich gar nicht geben darf, unterbleibt jedoch und es sind keine Zuständigkeiten erkennbar, wonach eine bestimmte Fachbehörde des gewässerkundlichen Landesdienstes sich der Ursachenforschung annehmen müsste. Diese Lücke gilt es zu schließen, indem die Notwendigkeit einer Analyse und darauf aufbauend die Entwicklung vorzuschlagender Maßnahmen zur Problembeseitigung in den Aufgabenbereich des GLD eingegliedert werden.